



Planzeichen nach PlanzV 90

Gemäß § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes vom 18.12.1990 in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Art der baulichen Nutzung

Mischgebiete

Maß der baulichen Nutzung

GRZ Grundflächenzahl
 GFZ Geschößflächenzahl
 I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Offene Bauweise
 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 Baugrenze

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen
 Fußweg
 Straßenbegrenzungslinie
 Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:
 Verkehrsberuhigter Bereich

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

unterirdisch PVC DN 100

Grünflächen

Grünflächen (privat)
 Zweckbestimmung: Wiese

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Nachrichtliche Übernahmen

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und Regelung des Wasserabflusses
 Zweckbestimmung: G = offener Graben
 Gewässerrandstreifen gem. § 91 a Nieders. Wassergesetz
 Zweckbestimmung: GRS = Gewässerrandstreifen
 40m Baubeschränkungszone
 20m Bauverbotszone

Hinweis:

Innerhalb der Baubeschränkungszone entlang der L 51 und der B 70 dürfen keine Werbeanlagen errichtet werden. Hiervon ausgenommen ist lediglich Werbung an der Stätte der Leistung, die unbeschadet baurechtlicher Genehmigungen der Zustimmung des Straßenbaulastträgers der L 51 und der B 70 bedürfen.

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am ..20.03.97..... die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. „187...“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ..20.06.97..... ortsüblich bekanntgemacht.
 Papenburg, den ..30.10.02.....
 Bürgermeister i.V.
 gez. Landeck L.S.
 Stadtbaurat

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
 Landkreis Emsland
 Stadt Papenburg
 Gemarkung Bokel
 Flur 8 Maßstab 1:1000 Antragsbuch Nr.: L 4-356/2002
 Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1965, Nds. GVBl. S. 167, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.05.1989, Nds. GVBl. S. 345).
 Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. - (Stand vom September 2002.)
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragung der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.
 Papenburg, den 28.10.2002 L.S. Vermessungs- u. Katasterbehörde Emsland
 Katasteramt Papenburg gez. Natelberg
 Natelberg Vermessungsamtsrat

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Fachbereich Planung der Stadt Papenburg.
 Papenburg, den 30.10.02.....
 Bürgermeister i.V.
 gez. Landeck
 Stadtbaurat

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 13.06.02..... dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..24.06.02..... ortsüblich bekanntgemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom ..02.07.02.. bis ..01.08.02.. gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
 Papenburg, den ..30.10.02.....
 Bürgermeister i.V.
 gez. Landeck L.S.
 Stadtbaurat

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am .. dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gem. § 3 (3), Satz 1, zweiter Halbsatz, BauGB, beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am .. ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom .. bis .. gemäß § 3 Abs. 2 / § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
 Papenburg, den ..
 Bürgermeister i.V.
 Stadtbaurat

Vereinfachte Änderung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am .. dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt.
 Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde mit Schreiben vom .. Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum .. gegeben.
 Papenburg, den ..
 Bürgermeister i.V.
 Stadtbaurat

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am ..28.09.02.. als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
 Papenburg, den 30.09.02.....
 gez. U. Nehe L.S.
 Bürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am ..15.11.02..... im Amtsblatt Landkreis Emsland Nr. ..25..... bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am ..15.11.02..... rechtsverbindlich geworden.
 Papenburg, den ..02.12.2002.....
 Bürgermeister i.A.
 gez. Schwede L.S.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bei Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
 Papenburg, den ..
 Bürgermeister i.A.

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.
 Papenburg, den ..
 Bürgermeister i.A.

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Papenburg diesen Bebauungsplan Nr. 187/1
 bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / nebeneinanderstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden / nebeneinanderstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Sitzung beschlossen.
 Papenburg, den 30.10.02
 gez. U. Nehe L.S.
 Bürgermeister

Textliche Festsetzungen

A. Städtebauliche Festsetzungen

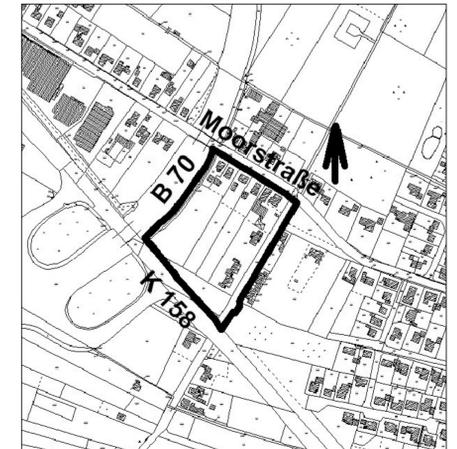
Begrenzung der Zahl der Wohnungen
 Gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB sind in den Mischgebieten nicht mehr als zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

B. Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung gem. §§ 56, 97 und 98 NBauO

Dachneigung
 In den Mischgebieten sind nur Dächer mit einer Mindestdachneigung von 30° zulässig. Bei Pultdächern gilt eine Mindestdachneigung von 20°. Dieses gilt nicht für Garagen gem. § 12 BauNVO, für Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sowie für untergeordnete Anbauten bis zu einer Grundfläche von 30 m².



Bebauungsplan Nr. 187/1 "Südlich Moorstraße - Teil I" -mit baugestalterischen Festsetzungen-



FACHBEREICH PLANUNG		
MASSSTAB: 1:1000	DATUM: 25.06.2002	GEZ.: Blaurock
PLAN-NR.: 187/	BEARB.: Landeck	STADTBAURAT: Landeck